

Öffentliche Zustellung von Bescheiden

Gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94), in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Bescheid vom 04.08.2023, Nr.: 154 064 35494 0 des Fachbereiches 5 an

Frau Monika Douib, zuletzt wohnhaft Deroystraße 22, 47652 Weeze

öffentlich zugestellt, da Frau Douib postalisch nicht zu erreichen ist und nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 LGZ alle Alternativen erfolglos ausgeschöpft wurden. Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 LZG i. V. m. § 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Weeze.

Für Frau Douib liegt im Rathaus der Gemeinde Weeze, Cyriakusplatz 13-14, 47652 Weeze, Zimmer 7, ein Bescheid zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann bei der Gemeinde Weeze von montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden.

Das Dokument (Bescheid) gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 S. 7 LZG). Mit Ablauf der Zustellungsfrist beginnt im Falle des Steuerhaftungsbescheides die Rechtsbehelfsfrist für die Dauer von 1 Monat zulaufen. Nach Ablauf dieser Frist können nach § 10 Abs. 2 S. 4 LZG Rechtsverluste drohen.

Weeze, 04.08.2023

Gemeinde Weeze

Georg Koenen
Bürgermeister

